

Juli 2015

NEUES VOM EUGH

Vorsteuerabzug einer Führungsholding und Organschaft

EuGH, Urt. v. 16.7.2015 – verb. Rs. C-108/14 – Larentia + Minerva – und C-109/14 – Marenave

Das EuGH-Urteil betrifft zwei Vorabentscheidungsersuchen aus Deutschland. Der BFH hatte dem EuGH mit Beschlüssen vom 11.12.2013 (XI R 17/11 und XI R 38/12) Fragen zum Vorsteuerabzug einer Führungsholding und zur Organschaft vorgelegt. Der EuGH ist im Ergebnis den Schlussanträgen des Generalanwalts gefolgt (siehe *MwSt.VAT Newsletter April 2015*).

Sachverhalt

Die beiden Muttergesellschaften Larentia + Minerva und Marenave waren jeweils an mehreren KGs als Mehrheitskommanditistinnen beteiligt. Sie erbrachten gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche Dienstleistungen und griffen aktiv in das laufende Tagesgeschäft ein (sog. Führungs- oder Funktionsholding). Bei Larentia + Minerva handelte es sich um steuerpflichtige administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Marenave erbrachte neben steuerpflichtigen Geschäftsführungsleistungen auch steuerfreie Darlehensgewährungen. Die beiden Holdings beantragten den Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung zum Erwerb der Anteile an den Tochtergesellschaften. Das Finanzamt gewährte hingegen den

Abzug nur teilweise, da die Vorsteuerbeträge wegen des Erwerbs und des Haltens von Beteiligungen (nicht-wirtschaftliche Tätigkeit) aufzuteilen seien.

Urteil

Der EuGH wendet sich gegen die Auffassung des BFH, dass die beiden Muttergesellschaften durch den Erwerb und das Halten von Beteiligungen auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. In Fortführung des EuGH-Urteils vom 27.9.2001 – Rs. C-16/00 – Cibo Participations stehen die im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligungen aufgewendeten Kosten nicht im direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit bestimmten Ausgangsumsätze der Muttergesellschaft. Die Kosten sind vielmehr der wirtschaftlichen Gesamttätigkeit der Muttergesellschaft zuzurechnen. Dementsprechend ist die auf diese Kosten entfallene Mehrwertsteuer uneingeschränkt als Vorsteuer abziehbar, falls die Muttergesellschaft nur steuerpflichtige Tätigkeiten ausführt. Eine Vorsteueraufteilung ist nur erforderlich, wenn die Gesamttätigkeit Umsätze umfasst, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

Der EuGH stellt klar, dass eine Aufteilung ebenfalls erforderlich ist, wenn die Holdinggesellschaft teilweise nichtunternehmerisch als Finanzholding und teilweise als Führungsholding agiert, Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von mehreren Beteiligungen entstehen, und eine direkte Zuordnung zu einer bestimmten Beteiligung nicht möglich ist.

Inhalt

Neues vom EuGH

Vorsteuerabzug einer Führungsholding und Organschaft
Aufrundung des Vorsteuerschlüssels auf einen vollen Prozentsatz

Neues vom BFH

Überlassung von Operationsräumen durch einen an den Operationen mitwirkenden Arzt

Neues vom BMF

Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

In Kürze

EuGH verneint Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen

Vordruckmuster für den Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und Elektrizität

Keine Umsatzsteuerfreiheit für Konkurrenzunternehmen der Deutsche Post AG

Verspätete Einreichung von Rechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren

Unvollständiger Antragsvordruck im Vorsteuervergütungsverfahren

Sonstiges

Anhebung der Intrastat-Anmeldeschwelle zum 1.1.2016

Umsatzsteuerliche Mehreinnahmen bei kompletter Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes

Veranstaltungen

Elektronische Archivierung – Effizienz und Revisionssicherheit für Ihr Unternehmen

In diesem Fall sind die Kosten nur anteilig den allgemeinen Aufwendungen der Holdinggesellschaft zuzurechnen.

Der EuGH folgt nicht den Bedenken des BFH, dass auch bei einer Organschaft die Anteile an einer Organgesellschaft in einem nichtwirtschaftlichen Bereich gehalten werden können, so dass die Organschaft für den Vorsteuerabzug der Führungsholding ohne Bedeutung wäre. Der EuGH weist darauf hin, dass eine Organschaft für den Streitfall von Bedeutung sein kann, da sich der Vorsteuerabzug nach den Außenumsätzen des Organkreises und nicht nach den Innenumsätzen richtet.

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass der persönliche Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Mehrwertsteuergruppenregelung (Organschaft) grundsätzlich alle Personen, d.h. auch Personengesellschaften, umfasst. Außerdem erfordern die engen Verbindungen der Mitglieder einer Mehrwertsteuergruppe in finanzieller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht grundsätzlich kein Über- und Unterordnungsverhältnis. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erfordert eine umsatzsteuerliche Organschaft die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung einer juristischen Person (als Organgesellschaft) in das Unternehmen eines Organträgers. Nach bisheriger Sichtweise kann eine Personengesellschaft nicht Organgesellschaft sein. Zudem ist für eine Eingliederung ein Über- und Unterordnungsverhältnis notwendig (siehe BMF-Schreiben vom 5.5.2014 – IV D 2 – S 7105/11/10001 – IV D 2 – S 7105/13/10003). Der EuGH hält diese Einschränkungen nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verhinderung von Missbrauch und der Vermeidung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich oder geeignet sind. Dies hat allein der BFH als vorlegendes Gericht zu prüfen.

Der BFH hat im Fall der Unionsrechtswidrigkeit das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen. Sofern eine unionsrechtskonforme Auslegung gegen den Wortlaut des nationalen Rechts ausscheidet, kann sich ein Unternehmer nicht unmittelbar auf die unionsrechtlichen Mehrwertsteuergruppenregelungen berufen.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil des EuGH ist insbesondere für Unternehmen von Interesse, bei denen das Halten einer Beteiligung als Investment Hauptzweck ist und die Erbringung einer entgeltlichen Leistung gegenüber der Beteiligungsgesellschaft (betragsmäßig) nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Aussagen des EuGH dürften dahingehend zu verstehen sein, dass eine Führungsholding auch in diesem Fall grundsätzlich nicht per se über einen nichtwirtschaftlichen Bereich („Sphärentheorie“) verfügt. Der BFH hat nun Gelegenheit, in seinen Nachfolgeurteilen die Grundsätze des Vorsteuerabzugs einer Holdinggesellschaft weiter zu konkretisieren. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit der BFH am Erfordernis einer Über- und Unterordnung

zwischen Organträger und Organgesellschaft und an der Nichtberücksichtigung von Personengesellschaften als Organgesellschaften zur Bekämpfung von Missbräuchen oder Steuerhinterziehungen festhält. Hinzuweisen ist insbesondere auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach auch Personengesellschaften juristische Personen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG sein können (siehe z. B. BVerfG, Beschl. v. 2.9.2002, 1 BvR 1103/02, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Entsprechend könnte ohne Verstoß gegen den Gesetzeswortlaut eine unionrechtskonforme Auslegung von § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG möglich sein. Bereits das FG München hat mit Urteil vom 13.3.2013, 3 K 235/10 (siehe [MwSt.VAT Newsletter August 2013](#)) eine kapitalistisch strukturierte Kommanditgesellschaft wie eine GmbH & Co. KG als mögliche Organgesellschaft bejaht. Darauf hatte der Generalanwalt ausdrücklich hingewiesen.

Aufrundung des Vorsteuerschlüssels auf einen vollen Prozentsatz

Vorabentscheidungsersuchen (Deutschland), FG Münster, Beschl. v. 17.3.2015, 15 K 2390/12 U; Rs. C-186/15 – Kreissparkasse Wiedenbrück

Das Vorabentscheidungsersuchen des FG Münster an den EuGH betrifft die Frage, in welchen Fällen der Unternehmer einen Anspruch auf Aufrundung des Vorsteuerschlüssels bei gemischten Umsätzen hat.

Sachverhalt

Ein Kreditinstitut führte nach § 4 Nr. 8 UStG steuerfreie Umsätze aus, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten. Im gewerblichen Kundengeschäft (Darlehen, Kontoführung, Avale usw.) verzichtete sie auf die Steuerfreiheit (§ 9 UStG) und führte somit steuerpflichtige Umsätze aus, die insoweit zum Vorsteuerabzug berechtigten. Das Kreditinstitut ermittelte auf Basis von Margen der steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze einen Vorsteuerschlüssel für die nicht direkt zuordenbaren abzugsfähigen Vorsteuerbeträge. Für 2009 ergab sich ein Vorsteuerschlüssel in Höhe von 13,55 % und für 2010 in Höhe von 13,18 %, die sie jeweils auf 14 % aufrundete. Die durch den Verzicht auf die Steuerbefreiung ausgeführten Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG für die Vorjahre rundete das Kreditinstitut zu seinen Gunsten ebenfalls auf 14 % auf. Streitig ist, ob das Kreditinstitut zur Aufrundung berechtigt ist.

Beschluss

Das FG Münster geht davon aus, dass die Vorsteueraufteilung von Banken unter Zugrundelegung von Margen (siehe BMF-Schreiben vom 12.4.2005 – IV A 5 – S 7306a – 3/05) wie im Streitfall nicht nach einem (gesamtunternehmensbezogenen) Umsatzschlüssel erfolgt. Für Zeiträume vor dem 1.1.2007 besteht deshalb unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 18.12.2008 –

Rs. C-488/07 – Royal Bank of Scotland – kein Anspruch auf Aufrundung des Vorsteuerschlüssels auf einen vollen Prozentsatz nach Art. 19 Abs. 1 der 6. EG-Richtlinie. Für Zeiträume seit dem 1.1.2007 fragt das FG den EuGH, ob die Grundsätze im EuGH-Urteil vom 18.12.2008 unverändert weitergelten oder ob aus Gründen der Gleichbehandlung ein Anspruch auf Aufrundung auch bei den bereichs- und gegenstandsbezogenen Aufteilungsmethoden des Art. 173 Abs. 2 MwStSystRL besteht. Die Fragen stellen sich für das FG konzernunterweise auch dann, wenn eine Vorsteuerberichtigung nach Art. 184 ff. MwStSystRL (vgl. § 15a UStG) erforderlich ist. Dabei möchte das FG vom EuGH geklärt wissen, ob bei einer Vorsteuerberichtigung eine Aufrundung nur dann erforderlich ist, wenn die Vorsteuerberichtigung zu Gunsten des Unternehmers erfolgt.

Bitte beachten Sie:

Die Vorlage an den EuGH ist bedeutsam für das deutsche Umsatzsteuerrecht, weil die Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG keine ausdrückliche Rundungsregelung vorsieht. Ein Gesamtumsatzschlüssel, der nach dem Unionsrecht unstrittig eine Aufrundung erlaubt, ist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG nur zulässig, wenn keine andere präzisere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Nach der Rechtsprechung des BFH ist jeweils zu prüfen, ob eine präzisere wirtschaftliche Zurechnung durch einen objektbezogenen Flächen- oder Umsatzschlüssel erreicht werden kann (vgl. BFH, Urt. v. 3.7.2014, V R 2/10, [MwSt.VAT Newsletter August/September 2014](#)). Für den Streitfall ist darüber hinaus zu beachten, dass die Vorsteueraufteilung des Kreditinstituts nach Margen erfolgte (siehe BMF-Schreiben vom 12.4.2005), bei der das FG ebenfalls nicht von einem (Gesamt-)Umsatzschlüssel ausgeht.

NEUES VOM BFH

Überlassung von Operationsräumen durch einen an den Operationen mitwirkenden Arzt

BFH, Urt. v. 18.3.2015, XI R 15/11

Das Urteil betrifft die Frage unter welchen Voraussetzungen die Überlassung von Operationsräumen durch einen Arzt steuerfrei ist.

Sachverhalt

Eine freiberuflich tätige Anästhesistin stellte anderen Ärzten für ambulante Operationen Operationsräume zur Verfügung. Die überlassenen Operationsräume enthielten die notwendige Ausstattung für Operationen. An den Operationen wirkte sie selbst als Anästhesistin mit. Grundlage der Überlassung waren mündliche Verträge zwischen den Ärzten. Für die Überlassung erhielt die

Anästhesistin von den anderen Ärzten ein Entgelt, indem der jeweilige Operateur einen Teil der Vergütung von der Krankenkasse an sie weiterleitete. Streitig ist, ob die Überlassung der Operationsräume steuerfrei war.

Urteil

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass im Streitfall noch keine ausreichenden Feststellungen zu den Vertragsbeziehungen zwischen den Ärzten und mit den Patienten vorliegen, um eine steuerfreie Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG prüfen zu können. Das FG hat auch nicht geprüft, ob die Leistungen als eng verbundener Umsatz nach § 4 Nr. 16 Buchst. c UStG a. F. (siehe jetzt § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG) steuerfrei sind. Der BFH gibt dem FG dazu für das weitere Verfahren folgende Hinweise:

Festzustellen ist, ob der Behandlungsvertrag zwischen der Anästhesistin und dem Patienten alle Leistungen des Operations-Zentrums erfasste und der Operateur lediglich als ihr Subunternehmer auftrat. In diesem Fall kommt eine steuerfreie ärztliche Heilbehandlung nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG in Form einer einheitlichen Leistung in Betracht. Eine einheitliche Leistung liegt zum einen vor, wenn eine Leistung als Hauptleistung und andere Leistungen als Nebenleistungen zu beurteilen sind. Eine einheitliche Leistung ist aber auch dann gegeben, wenn zwei oder mehr Handlungen oder Einzelleistungen des Unternehmers für den Leistungsempfänger so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennabaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung – aus der maßgeblichen Sicht eines Durchschnittsverbrauchers – wirklichkeitsfremd wäre. Nach Auffassung des BFH können mehrere Leistungen unter dem Gesichtspunkt von Haupt- und Nebenleistung nur dann zu einer einheitlichen Leistung "verschmolzen" werden, wenn die Leistungen gegenüber ein und demselben Leistungsempfänger erbracht werden; Nebenleistungen Dritter oder an Dritte gibt es nicht. Schuldete die Anästhesistin die Raumüberlassung dem Operateur, scheidet insoweit eine steuerfreie Heilbehandlung von ihr nach § 4 Nr. 14 Satz 1 UStG aus.

Das FG hat ferner zu prüfen, ob die Praxis der Anästhesistin als „andere Einrichtung ärztlicher Heilbehandlung“ im Sinne von § 4 Nr. 16 Buchst. c UStG a.F. zu qualifizieren ist. In diesem Fall sind auch die damit eng verbundenen Umsätze steuerbefreit. Der BFH zählt dazu auch das Bereitstellen eines geeignet ausgestatteten Raumes zum Zwecke der Durchführung einer ambulanten Operation.

Bitte beachten Sie:

Der BFH hat mit zwei weiteren Urteilen vom 18.3.2015 zur Umsatzsteuerfreiheit von Umsätzen privater Krankenhausbetreiber entschieden. Der BFH kommt im Verfahren XI R 8/13 zum Ergebnis, dass die Steuerbefreiung der mit dem Betrieb eines Krankenhauses eng verbundenen Umsätze nach § 4 Nr. 16 Buchst. b UStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung hinsichtlich der 40 %-Grenze

unionsrechtskonform war. Danach mussten bei einem Krankenhaus, das nicht in den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes oder der Bundespflegesatzverordnung fiel, mindestens 40 % der jährlichen Belegungstage oder Berechnungstage auf Patienten entfallen, bei denen für die Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als für allgemeine Krankenhausleistungen berechnet wurde. Dagegen kann sich ein privater Krankenhausbetreiber für die Steuerfreiheit seiner Umsätze ab 2009 auf das Unionsrecht berufen, soweit § 4 Nr. 14 Buchst. b Satz 2 Doppelbuchst. aa UStG in Verbindung mit §§ 108, 109 SGB V unionsrechtswidrig einen Bedarfsvorbehalt (zum Beispiel durch Beschränkung auf Plankrankenhäuser oder durch Abschluss eines Versorgungsvertrages) vorsieht (siehe Verfahren XI R 38/13). Der BFH schließt sich damit dem BFH-Urteil vom 23.10.2014, V R 20/14, an.

NEUES VOM BMF

Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen

BMF, Schr. v. 19.6.2015 – IV D 3 – S 7134/14/10001

Der Unternehmer hat die steuerfreie Ausfuhrlieferung beleg- und buchmäßig nachzuweisen. Für den Belegnachweis ist zum einen zu beachten, dass EU-einheitlich die Pflicht zur Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren besteht und deshalb weitgehend die in diesem Verfahren erteilten Ausgangsvermerke maßgeblich sind. Zum anderen ist eine zentralisierte Zollabwicklung in der EU im Rahmen einer einzigen Bewilligung möglich. Ein Unternehmen, das von mehreren Warenorten in der EU seine Ausfuhren tätigt, kann die Ausfuhr zentral in dem Mitgliedstaat anmelden, in dem sich seine Hauptbuchhaltung befindet. Die Finanzverwaltung hat mit dem vorliegenden BMF-Schreiben zu verschiedenen Konstellationen Stellung genommen und den UStAE entsprechend geändert. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Ausfuhranmeldungen in Deutschland

Für die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren steht in Deutschland das IT-System ATLAS-Ausfuhr zur Verfügung. Sofern die Ausfuhranmeldung in diesem Verfahren erfolgt, ist die Ausfuhr grundsätzlich mit dem durch die Ausfuhrzollstelle an den Anmelder/Ausführer per EDIFACT-Nachricht übermittelten PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ nachzuweisen.

Bei einer einzigen Bewilligung erfolgt die Ausfuhranmeldung über das IT System ATLAS-Ausfuhr auch für die in den anderen Mitgliedstaaten befindlichen Waren, die im EU-Ausland als steuerfreie Ausfuhren gemeldet werden. Anhand der Angabe in Feld 15a (Ausfuhr-/Versendungsland) des PDF-Dokuments „Ausgangsvermerk“ ist für die

deutschen Finanzämter erkennbar, dass sich die Waren im Anmeldezeitpunkt in einem anderen Mitgliedstaat befanden.

Ausfuhranmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat

Für die Teilnahme am elektronischen Ausfuhrverfahren in den anderen Mitgliedstaaten stehen die dortigen IT-Systeme zur Verfügung. Ob über den körperlichen Ausgang der Waren per EDIFACT-Nachricht hinaus noch – wie in Deutschland – zusätzlich ein PDF-Dokument erstellt wird, obliegt der Entscheidung der Mitgliedstaaten.

Bei einer einzigen Bewilligung erfolgt die Ausfuhranmeldung über das ausländische IT-System auch für die in Deutschland befindlichen Waren, die im Inland als steuerfreie Ausfuhren gemeldet werden. Wird kein PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ erstellt, ist die von der ausländischen Zolldienststelle erhaltene EDIFACT-Nachricht über den körperlichen Ausgang der Waren als Belegnachweis anzuerkennen. Dies gilt, wenn der Unternehmer zusammen mit der EDIFACT-Nachricht über Aufzeichnungen/Dokumentationen verfügt, dass er die EDIFACT-Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat. Zusätzlich muss der Unternehmer die Verbindung der EDIFACT-Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle aufzeichnen. Ein Ausdruck der EDIFACT-Nachricht ist nicht mehr erforderlich. Bei Ausfuhranmeldungen ohne einzige Bewilligung gilt nach dem Wortlaut des BMF-Schreibens weitgehend das gleiche. Jedoch wird zusätzlich ausdrücklich verlangt, dass keine Zweifel bezüglich des ordnungsgemäßen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der EU bestehen dürfen.

Bitte beachten Sie:

In der Praxis stellen sich immer wieder Zweifelsfragen zu bestimmten Fallkonstellationen des Ausfuhrnachweises, die im UStAE nicht ausdrücklich geregelt sind. Das BMF hat deshalb bereits mit Schreiben vom 23.1.2015 – IV D 3 – S 7134/07/10003-02 zu den verschiedenen Varianten des Ausgangsvermerks Stellung genommen (siehe [KPMG Customs & Trade Newsletter April 2015](#)). Das BMF-Schreiben vom 19.6.2015 betrifft weitere Zweifelsfragen des Ausfuhrnachweises. Hinzuweisen ist insbesondere, dass bei Ausfuhranmeldungen in einem anderen Mitgliedstaat das Erfordernis des Ausdrucks der EDIFACT-Nachricht entfallen ist. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass bei elektronisch abgegebenen Zollanmeldungen zollrechtlich die komplette Datenkommunikation vom Antrag bis zum abschließenden Ausgangsvermerk aufbewahrt werden muss. Ein zusätzlicher Ausdruck der EDIFACT-Nachricht kann jedoch für Dokumentationszwecke sinnvoll sein.

IN KÜRZE

EuGH verneint Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen

EuGH, Urt. v. 25.6.2015 – Rs. C-187/14 – DSV Road

Der EuGH hat mit vorliegendem Urteil zur Entstehung einer Zollschuld nach Art. 203, 204 des Zollkodex und zum Vorsteuerabzug der Einfuhrumsatzsteuer durch ein Transportunternehmen Stellung genommen. Im Fall einer Zollschuld entsteht zusätzlich grundsätzlich Einfuhrumsatzsteuer. Laut EuGH ist es unionsrechtlich zulässig, den Vorsteuerabzug des zollabfertigenden Beförderungsunternehmers, der nicht „Einführer“ oder Eigentümer der betreffenden Waren ist, auszuschließen. Der EuGH begründet dies damit, dass der Wert der beförderten Waren nicht zu den Kosten gehört, welche in die von einem Beförderer – dessen Tätigkeit sich auf die entgeltliche Beförderung dieser Waren beschränkt – in Rechnung gestellten Preise einfließen. Wer als „Einführer“ in diesem Sinne zu qualifizieren ist, hat der EuGH nicht ausdrücklich entschieden. Möglicherweise wird er dazu aufgrund der EuGH-Vorlage des FG Hamburg vom 18.2.2014 (Rs. beim EuGH: C-228/04 und C 226/04; MwSt.VAT Newsletter August/September 2014) Stellung nehmen. Finanzverwaltung und BFH erachten bislang die Verfügungsmacht des Unternehmers über die eingeführten Gegenstände und deren Eingliederung in sein Unternehmen als notwendige Voraussetzungen für das Recht auf Vorsteuerabzug. „Einführer“ ist möglicherweise allgemein der Steuerschuldner der Einfuhrabgaben, das heißt auch ein indirekter Vertreter.

Vordruckmuster für den Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und Elektrizität

BMF, Schr. v. 17.6.2015 – IV D 3 – S 7279/13/10002

Durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Zollkodex-Anpassungsgesetz) vom 5.12.2014 (siehe MwSt.VAT Newsletter Dezember 2014) wurde die Umkehr der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für im Inland steuerpflichtige Erdgaslieferungen über das Erdgasnetz an die Verwaltungsauffassung angepasst. Danach ist der Leistungsempfänger nur Steuerschuldner, wenn er Unternehmer ist und selbst Erdgas liefert, d. h. – in richtlinienkonformer Auslegung – Wiederverkäufer im Sinne des § 3g Abs. 1 UStG ist. Diese Ansicht der Finanzverwaltung fand auch im Vordruckmuster für den Nachweis für Wiederverkäufer USt 1 TH durch das BMF-Schreiben vom 19.9.2013 – IV D 3 – S 7279/13/10002 – Berücksichtigung. Durch die Gesetzesänderung wurde nun das Vordruckmuster redaktionell angepasst. Gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster wurde die maximale

Gültigkeitsdauer verlängert. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung wird auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren (statt bisher einem Jahr) nach dem Ausstellungsdatum beschränkt.

Keine Umsatzsteuerfreiheit für Konkurrenzunternehmen der Deutsche Post AG

FG Köln, Urt. v. 11.3.2015, 2 K 2529/11, 2 K 1707/11, 2 K 1708/11 und 2 K 1711/11

Das FG Köln hat die Klagen von vier Konkurrenzunternehmen der Deutsche Post AG auf Gleichbehandlung bei der Umsatzsteuerbefreiung abgewiesen. Die Unternehmen üben nach Ansicht des FG keine Post-Universaldienstleistungen aus und können daher die Umsatzsteuerbefreiung des § 4 Nr. 11b UStG nicht in Anspruch nehmen. In dem Verfahren 2 K 2529/11 stellte das FG entscheidend darauf ab, dass das Unternehmen eine flächendeckende Postdienstleistung nur durch Inanspruchnahme der Infrastruktur der Deutsche Post AG realisieren könne. Unwirtschaftliche Kostenstrukturen im Zusammenhang mit der flächendeckenden Versorgung entlegener Gebiete blieben ihm damit erspart. Dies sei mit der Intention der Steuerbefreiung nicht vereinbar. Außerdem erfolge die Brief- und Paketversendung nur an fünf Tagen. In den drei anderen Verfahren hatten die Unternehmen sich jeweils verpflichtet, im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland förmliche Postzustellungsaufträge zu erbringen. In diesen Verfahren stützte das FG die Klageabweisung darauf, dass die förmliche Postzustellung nicht der sogenannten Daseinsvorsorge diene. Diese Dienstleistung sei nämlich nur für Behörden und Gerichte zugänglich. Für die Verbraucher zeige sich ein Nutzen lediglich mittelbar in Form einer effektiv funktionierenden Rechtspflege. Das FG hat in allen Fällen die Revision zugelassen.

Verspätete Einreichung von Rechnungen im Vorsteuervergütungsverfahren

FG Köln, Urt. v. 15.4.2015, 2 K 2705/12, rechtskräftig

Das Urteil betrifft ein in Italien ansässiges Unternehmen, das über das in Italien eingerichtete elektronische Portal einen Antrag auf Vorsteuervergütung in Deutschland für das Kalenderjahr 2009 stellte. Der Antrag wurde vor Ablauf der für dieses Jahr durch die Richtlinie 2006/112/EG um sechs Monate verlängerten Vergütungsfrist am 31.3.2011 gestellt. Die eingescannten Rechnungen mit einem Nettobetrag von jeweils mehr als 1.000 Euro wurden jedoch erst nach dem 31.3.2011 an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Aus diesem Grund wurde der Vorsteuervergütungsantrag abgelehnt. Die Klage hatte keinen Erfolg. Nach dem Gesetz sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen

und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 Euro, bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoff mindestens 250 Euro beträgt. Der Gesetzeswortlaut kann laut FG nur dahingehend verstanden werden, dass die Rechnungen mit dem Antrag einzureichen sind. Die nicht verlängerbare Ausschlussfrist für die Antragseinreichung gilt damit folglich auch für die Einreichung der Rechnungen. Für die Prüfung der fristgemäßen Einreichung der Rechnungen ist es unerheblich, wenn das BZSt nicht binnen vier Monaten nach Antragseingang die fehlenden Rechnungen nach Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2008/9/EG beim Antragsteller angefordert hat.

Unvollständiger Antragsvordruck im Vorsteuervergütungsverfahren

FG Köln, Gerichtsbescheid v. 23. 3. 2015, 2 K 1199/14, rechtskräftig

Der Gerichtsbescheid betrifft ein in den USA ansässiges Unternehmen, das beim BZSt einen Antrag auf Vorsteuervergütung für das Kalenderjahr 2011 stellte. Der Antrag wurde noch vor dem Fristende am 30.6.2012 gestellt. Jedoch waren die in Abschnitt 9 Buchst. a) des Vordrucks geforderte Erklärung, dass die aufgeföhrten Gegenstände und sonstigen Leistungen für Zwecke des Unternehmens verwendet worden sind, sowie die in Abschnitt 9 Buchst. b) des Vordrucks notwendige Erklärung zu etwaigen umsatzsteuerrechtlich relevanten Tätigkeiten des Unternehmers nicht ausgefüllt. Aus diesem Grund wurde der Vergütungsantrag als unwirksam abgelehnt. Die Klage hatte keinen Erfolg. Das FG weist darauf hin, dass es sich bei der Vorsteuervergütungsfrist um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist handelt. Ein auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck fristgerecht gestellter Antrag auf Vorsteuervergütung durch einen nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer ist unwirksam, wenn es an einer Eintragung jeweils in Abschnitt 9 Buchst. a und b des Antragsvordrucks mangelt. Diese Angaben sind für die beantragte Vorsteuervergütung erheblich und können nicht nach Ablauf der Vergütungsfrist nachgetragen werden. Soweit der Raum in Abschnitt 9 Buchst. a) nicht ausreicht, um die notwendigen konkreten Angaben zu machen, kann der Antragsteller ein Beiblatt zum Antrag verwenden.

SONSTIGES

Anhebung der Intrastat-Anmeldeschwelle zum 1.1.2016

BR-Drucksache 304/15 v. 3.7.2015

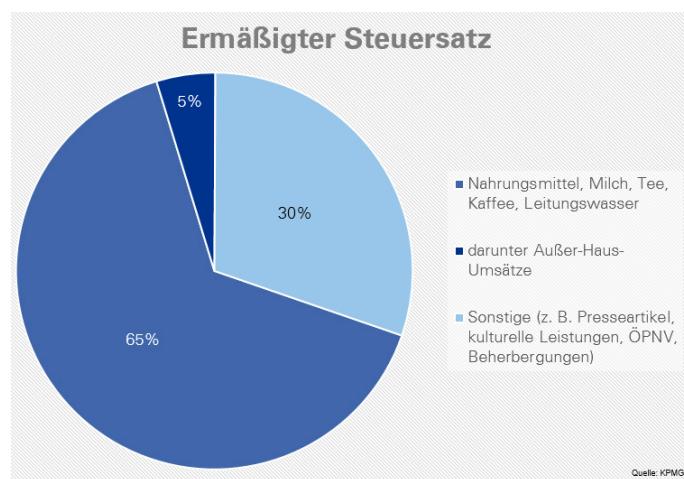
Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 2.7.2015 das Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz) beschlossen. Der Bundesrat hat am 10.7.2015 dem Gesetz

zugestimmt. Das Gesetz sieht mit Wirkung zum 1.1.2016 unter anderem eine teilweise Anhebung der Schwellenwerte für Meldungen zur Intrahandelsstatistik vor. So wird die Anmeldeschwelle für den innergemeinschaftlichen Wareneingang bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vergangenen Kalenderjahres von 500.000 Euro auf 800.000 Euro erhöht. Die Änderung betrifft Intrastat-Meldungen ab dem 1.1.2016. Die Anmeldeschwelle für Warenausgänge bleibt unverändert bei 500.000 Euro.

Umsatzsteuerliche Mehreinnahmen bei kompletter Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes

BT-Drucksache 18/4993 v. 22.5.2015

Auf Anfrage eines Bundestagsabgeordneten hat Dr. Michael Meister – Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Finanzen – für die Bundesregierung zu den Steuermehreinnahmen durch eine komplette Abschaffung des ermäßigten Steuersatzes Stellung genommen. Diese Mehreinnahmen würden im Entstehungsjahr 2016 schätzungsweise rund 30 Mrd. Euro betragen. Mögliche Änderungen im Konsumverhalten aufgrund einer Steuersatzerhöhung wurden dabei nicht berücksichtigt. Bei der Verteilung des ermäßigten Steuersatzes auf Branchen zeigt sich der hohe Anteil der Lieferung von Lebensmitteln (insgesamt ca. 70 %).



VERANSTALTUNGEN

Elektronische Archivierung – Effizienz und Revisionssicherheit für Ihr Unternehmen

- 8. September 2015 – Kiel
- 10. September 2015 – Essen

Weitere Informationen zu der Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T + 49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T + 49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T + 49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T + 49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T + 49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Ursula Slapio
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dzieyk
T + 49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Kay Masorsky*

T + 49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller

T + 49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln

Peter Schalk
T + 49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München

Dr. Erik Birkedal
T + 49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*

T + 49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil

T + 49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek

T + 49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart

Dr. Stefan Böhler
T + 49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

* Zoll & Verbrauchsteuern

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von [KPMG International](#)** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch [unsere Website](#).

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T + 49 69 9587-2600
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger

T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

MwSt.VAT Newsletter kostenlos

abonnieren

Wenn Sie den MwSt.VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.